

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 24

DATUM : 02.09.2020

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
58	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Einladung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Ratingen am Montag, den 7. September 2020-
59	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -17. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen-

58 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Ratingen wird zu seiner 8. öffentlichen Sitzung auf Montag, den 07. September 2020, um 17.00 Uhr in den Kleinen Saal der Stadthalle Ratingen, Schützenstraße 1 in 40878 Ratingen einberufen.

Die Ladung erfolgt wegen Dringlichkeit mit verkürzter Frist nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen (GeschORatR), da der Wahlausschuss über einen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Wahlbezirkseinteilung unverzüglich informiert werden soll.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Wahlbezirkseinteilung	
4	Anfragen	

Hinweis:

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzer gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung beschlussfähig.

Ratingen, den 02.09.2020

gez. Steuwe
(Erster Beigeordneter als Wahlleiter)

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Wahlausschusssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

59 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

17. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR)

vom 25.08.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.08.2020 den folgenden 17. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

§ 3 HSR wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird anstelle der Zahl „2014“ die Zahl „2020“ eingesetzt.

In Abs. 1, Auflistung 1. Zeile werden hinter der Zahl 8 die Worte „sowie aus Wahlbezirk 23 die Straßen: Formerstraße, Gießlerstraße, Marmorbruch, Neanderstraße und Voisweg)“ eingefügt.

In Abs. 1, Auflistung 6. Zeile werden hinter der Zahl 23 die Worte „- ohne die Straßen: Formerstraße, Gießlerstraße, Marmorbruch, Neanderstraße und Voisweg –“, eingefügt.

§ 10 HSR wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 2 wird neu Abs. 3 eingefügt:

„Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Online-Sitzungen oder Telefon- bzw. Videokonferenzen durchgeführt werden. Für eine solche Sitzung kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn sie im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfindet. Hiervon ist dann auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind außerdem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.“

Alt Abs. 3 wird zu neu Abs. 4.

Alt Abs. 4 wird zu neu Abs. 5.

Alt Abs. 5 wird zu neu Abs. 6

Alt Abs. 6 wird zu neu Abs. 7

Alt Abs. 7 wird zu neu Abs. 8

II.

Dieser 17. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.08.2020 beschlossene 17. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 105

Ratingen, den 26.08.2020

(Klaus Pesch)
Bürgermeister